

Nutzungs- und Entgeltregelung
für das Vereinshaus im Stadtteil Michelsrombach

§ 1
Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des Vereinshauses werden folgende Entgelte erhoben:

1. Gruppenraum I (mit Magazinraum) (46 qm)	25,00 Euro
2. Gruppenraum II (55 qm)	31,00 Euro
3. Gruppenraum III (37 qm)	21,00 Euro
4. Großraum durch Zusammenschaltung einschl. Magazinraum (171 qm)	97,00 Euro
5. Jugendraum mit Theke (28 qm)	21,00 Euro
6. Haupt-Toiletten (bei selbständiger Nutzung)	19,00 Euro
7. Toiletten Jugendraum (bei selbständiger Nutzung)	10,00 Euro
8. Küche (19 qm)	50,00 Euro
9. Geschirrspülmaschine (siehe § 3) (Erhebung im Namen des Gesangverein Buchfink Michelsrombach e.V.)	15,00 Euro
10. Bühne (47 qm)	26,00 Euro
11. Thekenraum (10 qm)	25,00 Euro
12. Gymnastikhalle pro Tag bei abendlicher Nutzung bis 6 Stunden	37,00 Euro 19,00 Euro
13. Hallenbodenschutzbelag	31,00 Euro
14. Mehrzweckplatz	31,00 Euro
15. Regiekosten	29,00 Euro

§ 2
Nutzung der Gymnastikhalle

- (1) Die außerschulische Nutzung der Gymnastikhalle der Grundschule Michelsrombach darf nicht zu einer nicht genehmigten Einschränkung des Schulsports führen. Veranstaltungen sind seitens der Stadt Hünfeld rechtzeitig mit der Schulverwaltung des Landkreises Fulda und mit der Schulleitung abzustimmen. Vertragspartner für außerschulische Nutzungen der Gymnastikhalle ist der Magistrat der Stadt Hünfeld.
- (2) Bei außerschulischen Nutzungen der Gymnastikhalle, die keine hallensportliche Veranstaltung darstellen, ist der Hallenboden vor Beschädigungen durch einen geeigneten Bodenbelag zu schützen.
- (3) Die Vereinbarung vom 17./28. Januar 1985 zwischen dem Landkreis Fulda und der Stadt Hünfeld (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltregelung.

§3
Sondervereinbarung Geschirrspülmaschine

Die Anmietung der Küche setzt die Nutzung der Geschirrspülmaschine voraus. Die Erhebung des Nutzungsentgeltes erfolgt im Namen der Gesangverein Buchfink Michelsrombach e. V.. In diesem Zusammenhang wird auf die bestehende Nutzungsvereinbarung mit dem Verein hingewiesen.

§ 4
Polterabende

Die Nutzung des Gebäudes für Polterabende wird grundsätzlich ausgeschlossen. Auf dem Mehrzweckplatz sind Polterabende grundsätzlich zugelassen. § 7 Abs. 8 der Organisations- und Nutzungsordnung gilt sinngemäß.

§ 5
Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltregelung für das Vereinshaus Michelsrombach tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Alle zuvor maßgebenden Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Hünfeld, 16.12.2011

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

gez.

Dr. Fennel
Bürgermeister